



Straßenbauprogramm 2020 Straßenbau in 2018

ULMENALLEE KURZE STRAÙE IM ORTSTEIL EGGERSDORF

**Anliegerversammlung am Dienstag, den 16. Mai 2017 um 18:30 Uhr
im Rathaus Eggersdorf**

PROTOKOLL

Teilnehmer

Gemeindeverwaltung: Herr Dommitzsch (Bauamt/Tiefbau)
Frau Neldner (Bauamt/Ausbau- und Erschließungsbeiträge)
Frau Lehmann (Bauamt/Tiefbau)
Straßenplaner: Herr Kotermann, ARKUS Ingenieurbüro GmbH

30 Anlieger bei 33 Grundstücken (22 Ulmenallee, 11 Kurze Straße)

Einführung

Herr Dommitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie Herrn Kotermann vom Planungsbüro ARKUS Ingenieurbüro GmbH, Strausberg vor. Er beginnt mit der Einführung in die Anliegerversammlung zum Bau der Ulmenallee und der Kurze Straße im Ortsteil Eggersdorf.

Herr Dommitzsch erläutert, dass heute die Vorentwurfsplanung als Diskussionsgrundlage dienen soll. Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können auch gern schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Grundlagen

Für die Straße

Herr Dommitzsch teilt den Anwohnern mit, dass die Planung auf dem Straßenbauprogramm 2020 basiert, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und festlegt, wann und in welchem Umfang in den bisher unbefestigten Straßen ein Straßenbau stattfindet. Das Straßenbauprogramm wurde 2014 überarbeitet, im September wurde die Fortschreibung beschlossen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen Straßenausbaukonzeption die hier betroffenen Straßen als Anliegerstraßen ausgewiesen.

Für die Straßenbeleuchtung

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.



Planung

Straße

Herr Kotermann stellt die Projekte vor. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen Straßenausbaukonzeption die Kurze Straße und die Ulmenallee als Anliegerstraße in einer Tempo 30-Zone ausgewiesen. Die Ulmenallee beginnt westlich an der Rosa-Luxemburg-Straße und endet nach ca. 331 m östlich an der Bötzeestraße. Die Kurze Straße beginnt westlich an der Bötzeestraße und endet nach ca. 141 m an der Grenzstraße. Die beiden Straßen werden vorrangig durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner charakterisiert. Der Ausbauquerschnitt der Straßen richtet sich nach der RAST 06. Die Straßen werden in die niedrigste Kategorie und Belastungsklasse (geringster Schwerlastverkehrsanteil) eingeordnet.

Das Straßenbauprogramm sieht für die Ulmenallee und auch für die Kurze Straße eine 4,00 m breite Fahrbahn mit Asphaltdecke als Mischverkehrsfläche, mit Bankett, Entwässerungsmulden und Straßenbeleuchtung vor.

Aus den Erfahrungen der Bauvorhaben der letzten Jahre wird jedoch eine Ausbauvariante mit einer 4,75 m breiten Asphaltfahrbahn empfohlen. An die Fahrbahn schließen sich beidseitig Tiefborde mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 0,65 m an (also insgesamt je 0,75 m Breite). Die Fahrbahnbreite von 4,75 m ermöglicht den Regelbegegnungsverkehr Pkw/Pkw. Unter Inanspruchnahme der Tiefborde und in geringem Umfang auch der überfahrbaren Bankettstreifen sind Sonderbegegnungsfälle mit Lkw-Verkehr bei verminderter Geschwindigkeit ebenso möglich wie das Parken auf der Fahrbahn, so dass eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleibt. Dies wirkt gleichzeitig verkehrsberuhigend. Weitere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sind nur in der Ulmenallee in Form von zwei Fahrbahneinengungen auf 3 m geplant.

Die Fahrbahn in der Ulmenallee soll mit einer beidseitigen Querneigung im Dachprofil hergestellt werden. Über das Quergefälle der Fahrbahn erfolgt die Oberflächenentwässerung direkt in die beidseitigen Seitenstreifen, wo zur oberflächigen Versickerung flache Mulden mit einer Breite von ca. 2,00 bis 3,00 m und einer Tiefe von ca. 0,15 bis 0,20 m angelegt werden.

Die Fahrbahn in der Kurze Straße soll mit einer einseitigen Querneigung hergestellt werden. Über das Gefälle der Fahrbahn erfolgt die Oberflächenentwässerung direkt in den nördlichen Seitenstreifen, wo zur oberflächigen Versickerung Mulden mit einer Breite von ca. 2 bis 3 m und einer Tiefe von ca. 30 cm angelegt werden.

Höhenmäßig wird die Straße den Grundstückshöhen am Zaun angepasst. Unter Berücksichtigung der Baugrunduntersuchung erfolgt entsprechend der Belastungsklasse 0,3 die Ausbildung des Unterbaus mit einer Gesamtstärke des frostsicheren Aufbaus von 40 cm.

Die in der Straße befindlichen Grundstückszufahrten und –zugänge werden nicht mit befestigt, sondern nur höhenmäßig mit Schotter an die Fahrbahn angepasst. Jeder Anwohner kann selbst entscheiden, wann und durch wen er seine Zufahrt (nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde) bauen lässt.

Im Rahmen des Straßenbaus sind gemäß derzeitiger Planung in der Ulmenallee 7 Baumfällungen erforderlich. Für die Versiegelung der Fahrbahn sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich und dementsprechend Neupflanzungen von 19 Bäumen für die Ulmenallee und 5 Bäumen für die Kurze Straße geplant.

Es wurden alle Medienträger angeschrieben und über den geplanten Straßenbau informiert. In der Kurzen Straße wird der WSE in diesem Jahr die Trinkwasserleitung komplett neu verlegen. In der Ulmenallee ist abschnittsweise noch Trink- und Schmutzwasser zu erschließen. Die Verlegung von Gasleitungen ist optional in Aussicht gestellt worden für den Fall, dass die Leitungen beim Straßenbau stören. Von der Telekom gab es bisher keine Information.



Straßenbeleuchtung

Herr Dommitzsch gibt einen kurzen Überblick über den noch vorhandenen Bestand der teilweise 50 bis 60 Jahre alten Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gasentladungs-, Natriumdampf- oder teilweise auch Quecksilberleuchten befinden sich auf Holz-, Stahlbeton- oder Stahlgittermasten und haben meistens Mastabstände von 70 m bis zu 120 m. Die vorhandene Freileitung ist sehr störanfällig.

Entscheidungskriterien bei der Erneuerung bzw. beim Ersatz bestehender Anlagen sind zum einen die gesetzliche Situation und die technischen Vorschriften für die Planung, Bauausführung und Betreibung sowie zum anderen die finanzielle Situation und die individuelle Bewertung durch die Nutzer (Bürger).

Für die Gewährleistung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung gibt es keine gesetzliche Forderung. Die Gemeinde hat eine Sicherungspflicht an Gefahrenstellen und soll zudem dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werden.

Laut technischen Vorschriften nach DIN EN 13201 soll die Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen in der Beleuchtungsklasse S5, mittlere Beleuchtungsstärke $E_m=3lx$, minimale Beleuchtungsstärke $E_m=0,6lx$ und in gleichmäßiger Ausleuchtung erfolgen.

In unserer Gemeinde wurde die Straßenbeleuchtung seit 2014 pro Jahr auf durchschnittlich 6.500 m Länge erneuert. Nach 4 Jahren Umrüstung auf LED zeigt die Erfahrung, dass die LED-Technik eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet, keine Hotspots oder „schwarzen Löcher“ entstehen und sich der Abstand der Lampenmasten von 32 bis 35 m bewährt hat. Die LED-Technik wurde von den Bürgern angenommen.

Durch den Einsatz der LED-Technik ist bereits eine Reduzierung des Stromverbrauchs in der Gesamtabrechnung zu verzeichnen.

Da die Wartungskosten der LED-Lampen sich in den ersten 10 bis 12 Jahren nach dem Neubau bei 0 € bewegen, ist auch hier insgesamt für die Gemeinde eine Kostenreduzierung zu erwarten. Die Instandhaltungskosten für die alte Straßenbeleuchtung lagen 2015 bei ca. 30.000 € mit jährlich steigender Tendenz, obwohl inzwischen deutlich mehr neue Straßenbeleuchtung in der Gemeinde vorhanden ist.

Die Investitionskosten für die neue LED-Straßenbeleuchtung sind nicht unerheblich, aber sie rechtfertigen sich auf langer Sicht durch eine deutliche Qualitätsverbesserung und einer signifikanten Kostenreduzierung in der Unterhaltung und in der Wartung.

Herr Dommitzsch stellt die Planung vom Ingenieurbüro Henschel und Pangert, Eggersdorf für die Straßenbeleuchtung in der Ulmenallee und Kurze Straße vor. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie bereits in anderen Anliegerstraßen errichtet wurden. Es handelt sich um reseda-grüne Bogenleuchten. Sie werden in einem Abstand von durchschnittlich 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zw. 23 und 5 Uhr). Dies bedeutet insbesondere eine gleichmäßige Ausleuchtung, die es bisher durch die größeren Mastabstände nicht gibt. Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist zudem wesentlich weniger störanfällig als die bisherigen Freileitungen.

In der **Ulmenallee** sollen 9 Leuchten auf der Südseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (2 Leuchten auf Holzmasten) befindet sich auch auf der südlichen Seite.

Die **Kurze Straße** soll 4 Leuchten auf der nördlichen Straßenseite erhalten. Die bisherige Beleuchtung (1 Leuchte auf Holzmast) befindet sich auch auf der Nordseite.

Die Strommasten der alten Straßenbeleuchtung werden mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung zeitgleich entfernt.



Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung

Straße

Frau Neldner stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor.

Auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.2016), die auf dem Baugesetzbuch (§§ 127 ff.) basiert, muss die Gemeinden für die erstmalige Herstellung von Straßen Erschließungsbeiträge erheben. Hier sind die Anlieger mit einem Kostenanteil von 90 % zu beteiligen, die übrigen 10 % trägt die Gemeinde. In der Erschließungsbeitragssatzung ist festgelegt, dass Beiträge für alle anliegenden Baugrundstücke erhoben werden.

Alle öffentlichen Flächen, die selbst Erschließungsanlagen sind (z. B. Spielplätze und Gräben), und Außenbereichsflächen (wie z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald) sind von der Beitragspflicht nicht erfasst. Sie unterstreicht, dass für die Beitragsberechnung das zulässige Maß der baulichen Nutzung, nicht das bestehende maßgeblich ist. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird dies auch da angesetzt, wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist.

Die Grundstücke in der Ulmenallee liegen alle im Bereich des Bebauungsplanes „Ulmenallee“. Es ist eine max. zweigeschossige Bebauung zulässig und demnach liegt der Nutzungsfaktor bei 1,3.

In der Kurzen Straßen liegen die Grundstücke auf der nördlichen Seite im unbeplanten Innenbereich und auf der südlichen Straßenseite im Bereich des B-Plans „Bötzseestraße/Grenzstraße“. In beiden Fällen ist eine max. zweigeschossige Bebauung möglich. Das entspricht einem Nutzungsfaktor von 1,3.

Für Gewerbebetriebe erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5 %. Bei Eckgrundstücken, die durch mehrere Anlagen (Straßen) erschlossen sind, wird die ermittelte Berechnungsfläche nur zu Dreiviertel zugrunde gelegt. Ausgenommen von dieser Vergünstigungsregelung sind gewerblich genutzte Grundstücke.

Die vorliegenden geschätzten Kosten für die **Ulmenallee** betragen

Variante I (4,75 m): 197.300 € und Variante II (4,00 m): 185.500 €.

Für ein Beispielgrundstück von 1.000 m² ergibt sich daraus für die Anwohner ein vorläufiger Beitrag in Höhe von

Variante I (4,75 m): **7.111 €** und Variante II (4,00 m): 6.695 €.

Die vorliegenden geschätzten Kosten für die **Kurze Straße** betragen

Variante I (4,75 m): 87.900 € und Variante II (4,00 m): 83.100 €.

Für ein Beispielgrundstück von 1.000 m² ergibt sich daraus für die Anwohner ein vorläufiger Beitrag in Höhe von

Variante I (4,75 m): **8.762 €** und Variante II (4,00 m): 8.294 €.

Straßenbeleuchtung

Für den Bau der Straßenbeleuchtung werden die Beiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.16) und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben. Es handelt sich um eine Ausbaumaßnahme, da die Straßenbeleuchtung bereits vor dem 03.10.1990 vorhanden war. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht werden dabei nicht nur Baugrundstücke, sondern alle anliegenden Grundstücke (auch Waldgrundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen) in die Berechnung einbezogen. Gemäß der Straßenbaubeitragssatzung werden bei Anliegerstraßen 66,66 % der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Anlieger umgelegt.



Die geschätzten Kosten betragen für die Beleuchtung in der **Ulmenallee** ca. 26.100 €. Für ein Beispielgrundstück von 1.000 m² ist mit einem Beitrag in Höhe von **ca. 728 €** für die Anwohner zu rechnen.

Die geschätzten Kosten für die Beleuchtung in der **Kurze Straße** betragen ca. 14.000 €. Für ein Beispielgrundstück von 1.000 m² ist hier mit einem Beitrag in Höhe von **ca. 910 €** für die Anwohner zu rechnen. Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig und beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen. Angaben zu jedem Einzelnen können gern telefonisch oder auch persönlich im Anschluss an diese Versammlung oder während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden.

Für den Straßenbau werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches (§ 133, Absatz 3) nach Baubeginn Vorausleistungsbescheide in Höhe von 75 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben. Nach Erhalt der Bescheide ist ein Monat Zeit zur Bezahlung. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Finanzabteilung (Kämmerei) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft. Bei der Straßenbeleuchtung werden keine Vorausleistungsbescheide erhoben.

Sobald alle Unternehmerrechnungen vorliegen, werden die Bescheide für die Straßenbeleuchtung und die Endbescheide für die Fahrbahn erlassen. Vor diesen Bescheiden werden Anhörungschriften versendet, die dazu dienen, die angegebenen persönlichen Daten noch einmal zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der Endbescheid für die Fahrbahn löst den Vorausleistungsbescheid und auch ein ggf. anhängiges Widerspruchsverfahren ab. Mit einer endgültigen Bescheidung für Fahrbahn und Straßenbeleuchtung ist nicht vor 2019 zu rechnen. Gegen diesen Bescheid kann auch in Widerspruch gegangen werden. Dafür ist es unerheblich, ob bereits gegen den Vorausleistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.

Alternativ zur Bescheidung besteht seit 2015 die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung für Fahrbahn und Beleuchtung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist also erst nach Bindung des Tiefbauunternehmens möglich. Sobald es möglich ist, eine solche Ablösevereinbarung zu treffen, wird die Gemeinde die Eigentümer nochmals informieren.

Diskussion

Folgende Fragen bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Ein Anwohner fragt, welchem Bedürfnis die geplanten Einengungen gerecht werden. Antwort: Die Einengungen sollen den Verkehr in der Zone 30 km/h beruhigen. Die Ulmenallee ist eine Nebenstraße der Mittelstraße, die mit 50 km/h befahren werden darf. Ziel ist es, mit den geplanten Einengungen die 30 km/h-Zone in der Ulmenallee zu betonen. Der Bau von Einengungen ist kostenneutral.
- Mehrere Anwohner teilten mit, dass sie bereits die Gemeinde mehrfach angeschrieben hätten, dass der im Lageplan ersichtliche Glascontainer-Platz aus der Ulmenallee verlegt wird. Ihr Vorschlag war, die Container beim Discounter Netto in der Altlandsberger Chaussee aufzustellen, denn da kämen ja auch irgendwann einmal die Flaschen her. Es sei unzumutbar, die Container in einem Wohngebiet stehen zu lassen, da zum einen die angegebenen Einwurfzeiten nicht eingehalten werden und zum anderen zum Entleeren der Container ein großes Containerfahrzeug die Anliegerstraße befährt. Solange der Containerplatz in der Ulmenallee bleibt, werden sie gegen den Bau der Straße sein. Antwort: Die Probleme mit dem Containerplatz waren im Tiefbauamt nicht bekannt. Es wäre sehr hilfreich, wenn in einer Stellungnahme diese Bedenken noch einmal schriftlich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. Diese Schreiben werden mit der Beschlussvorlage an die Gemeindevertreter weitergeleitet.



Dieses Problem ist unabhängig von dem Straßenbau zu klären. Heute soll die Planung der Straße und der Straßenbeleuchtung vorgestellt, besprochen und diskutiert werden.

Anmerkung: Nach der Anliegerversammlung wurde die Information zum Standort der Glascontainer an das Ordnungsamt weitergeleitet.

- Ein Anwohner fragt, ob die Straße für die Durchfahrt solcher großen Fahrzeuge geeignet ist. Geht nicht davon die neue Fahrbahn kaputt? Antwort: Die Fahrbahnen sind dafür ausgelegt und würden das auch aushalten. Kritische Stellen sind immer nur die Fahrbahnübergänge.
- Ein Anwohner fragt, wie lange für die neue Fahrbahn Aufgrabestopp für die Medienträger besteht. Antwort: Aufgrabestopp besteht für 5 Jahre.
- Ein Anwohner fragt, wo die Fahrzeuge geparkt werden dürfen, wenn einmal Besuch kommt. Antwort: Sollte die Fahrbahn nur 4,00 m breit gebaut werden, entsteht das ernsthafte Problem, für die Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von 3 m freizuhalten, wenn Fahrzeuge auf der Straße parken; selbst unter Inanspruchnahme des Bankettstreifens. Auch der Regelbegegnungsverkehr Pkw/Pkw ist nur unter Inanspruchnahme des Bankettstreifens möglich. Bei einer Fahrbahnbreite von 4,75 m könnten die Fahrzeuge unter Benutzung des Bankettstreifens auf der Fahrbahn parken, so dass noch die Durchfahrtsbreite von 3,00 m für Rettungsfahrzeuge gewährleistet werden kann. Daher wird eine Fahrbahnbreite von 4,75 m empfohlen.
- Eine Anwohnerin aus der Ulmenallee fragt, warum die Entwässerungsgräben auf beiden Seiten hergestellt werden. Man könnte doch sonst eine Fahrbahnseite zum Parken nutzen. Antwort: Die Entwässerung der Fahrbahn zu beiden Seiten hat den Vorteil, dass die Mulden nicht so tief angelegt werden müssen. Das Wasser wird besser zu beiden Seiten abgeleitet. Zudem fällt aus Erfahrung das Rasenmähen in flachen Mulden leichter als in den tiefen.
- Ein Anwohner fragt, ob die Entwässerungsmulden auch hergestellt werden müssen, wenn man Betonsteine anstatt Asphalt verwenden würde. Antwort: Ja, eine bessere Entwässerung der Fahrbahn bei Pflaster ist grundsätzlich zunächst gegeben, ersetzt aber nicht die Anlage von Mulden. Die Fugen sind aber öfter relativ schnell durch Schmutz zugesetzt und lassen dadurch das Wasser nicht mehr versickern. Entscheidet man sich für das sogenannte Öko-Pflaster, hat man zum einen durch diese Öko-Fugen laute Abrollgeräusche und zum anderen bleibt im Winter der Schneeschieber bei jeder Fuge hängen.
- Ein Anwohner fragt, ob schon einmal Bewegungsmelder bei der Straßenbeleuchtung getestet wurden. Antwort: Es gibt eine ganze Reihe verschiedener technischer Möglichkeiten, um die Straßenbeleuchtung zu bedienen. Nach Empfehlung unterschiedlicher Ingenieurbüros und Verkäufer wurde von derartigen Neuerungen abgeraten, da diese sehr anfällig sind und die versprochenen Einsparungen aus ihren Erfahrungen häufig nicht eintreten.
- Ein Anwohner fragt, wie die Beiträge bei Eckgrundstücken berechnet werden. Antwort: Bei der Berechnung der Beiträge für den Straßenbau wird bei Eckgrundstücken, die durch mehrere Anlagen (Straßen) erschlossen sind, die ermittelte Berechnungsfläche nur zu Dreiviertel zugrunde gelegt. Für die Straßenbeleuchtung sind laut Straßenausbaubeitragssatzung bei Eckgrundstücken nur $\frac{3}{4}$ des Beitrages vom Eigentümer zu tragen.
- Ein Anwohner fragt, ob die Befestigung der Grundstückszufahrt von den Anwohnern selbst erfolgen kann. Antwort: Vom Planungsbüro wurden die derzeit bestehenden Grundstückszufahrten als Bestand in der Vorplanung erfasst. Im Rahmen des Straßenbaus werden die Zufahrten nicht befestigt, sondern nur an die neue Fahrbahn (bis ca. 2 m zum Grundstück) mit Schottermaterial angeglichen. Jeder Anwohner entscheidet selbst, ob er die Zufahrt zu seinem Grundstück befestigen lassen will. Die Zufahrt kann von dem Straßenbauunternehmen oder auch von einer anderen selbst gewählten Fachfirma gebaut werden. Zuvor ist eine Genehmigung beim Tiefbauamt der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde strebt danach, dass die Zufahrten einheitlich befestigt werden. Die genauen Parameter stehen in einem Informationsblatt zum Antrag. Die Kosten für die Befestigung der Zufahrt trägt der Anwohner.
- Eine Anwohnerin fragt, wer das Risiko trägt, wenn die Baufirma in Insolvenz geht. Antwort: Die Baufirmen, die an der Ausschreibung teilnehmen, werden zuvor geprüft. Sie müssen zur ihrem Angebot eine Menge Nachweise einreichen, die eine detaillierte Auskunft über ihr Unternehmen geben. Die Unternehmen werden nicht im Voraus bezahlt, sondern erhalten Abschlagszahlungen nur für erbrachte Bauleistungen. Sollte wider Erwarten doch eine solche Situation eintreten, würde die Gemeinde als Auftraggeber das Risiko tragen.



Die Anwohner können nur an den Straßenausbaukosten beteiligt werden, wenn die Straße auch vollständig ausgebaut wurde. Anderenfalls sind geleistete Vorauszahlungen an die Anwohner zurückzuzahlen.

- Ein Anwohner fragt, wie es zu dem großen Unterschied zwischen den Beitragssummen der Ulmenallee und der Kurzen Straße kommt. Antwort: Die Grundstücksflächen, die an der Ulmenallee anliegen, ergeben eine Nutzfläche, die dreimal so hoch ist, wie die Nutzfläche an der Kurzen Straße. Die Kosten in der Ulmenallee sind ca. doppelt so hoch wie in der Kurzen Straße; was ja auch den Längen der Straßen entspricht. Damit sind die Kosten pro lfdm in etwa gleich. Die Kosten in der Ulmenallee werden somit auf eine größere Nutzfläche als in der Kurzen Straße verteilt. Das ergibt den Beitragsunterschied für ein 1.000 m² großes Beispielgrundstück.
- Eine Anwohnerin fragt, warum die Kosten der beiden Straßen so unterschiedlich sind, wenn beide Straßen zusammen ausgeschrieben werden sollen, um günstigere Baukosten zu erhalten. Antwort: Beide Bauvorhaben werden zusammen losweise ausgeschrieben, um mit der Gesamtmenge einen günstigeren Preis zu erhalten. Es darf aber nicht für beide Bauvorhaben eine Gesamtsumme ermittelt werden, die dann die Grundlage für die Beitragsermittlung beider Straßen bilden soll. Es muss jede Straße für sich nach den örtlichen Gegebenheiten (Grundstücke, Grundstücksfläche) abgerechnet werden.
- Ein Anwohner bemerkt, in wessen Eigentum diese Straße dann ist; gehört die dann den Anliegern? Antwort: Nein, die Straßen sind und bleiben öffentliche Verkehrsfläche. Dass die Anlieger gemäß den bereits genannten gesetzlichen Vorschriften an den Baukosten zu beteiligen sind, ändert nichts an der Eigentumssituation.
- Warum werden die Bäume in die Entwässerungsmulden gepflanzt? Antwort: Die Funktion der Entwässerungsmulden besteht darin, das Regenwasser von der Fahrbahn in die Mulden abzuleiten, zu sammeln und dort direkt versickern zu lassen. Das Wasser sollte auch bei stärkerem Regen keinesfalls länger als 24 Stunden in den Mulden stehen. Die Bäume, die in den Mulden stehen, nehmen daher keinen Schaden, sondern ziehen eher Nutzen daraus.
- Ein Anwohner fragt, ob auch nach der Teilung seines Grundstückes die komplette Fläche zur Berechnung seines Beitrages herangezogen wird. Antwort: Nein, die Grundstücksteilungen werden berücksichtigt.
- Ein Anwohner weist darauf hin, dass auf dem Lageplan in Höhe seiner Zufahrt nur abgesenkte Bordsteine zu sehen sind. Antwort: Es ist geplant, die Fahrbahn durchgehend mit Tiefborden zu sichern bzw. einzufassen. Auch die Zufahrten sollen in leichter Längsneigung zur Fahrbahn mit Tiefborden eingefasst werden. Wo das nicht möglich ist, müssen ggf. Rundborde versetzt werden.
- Ein Anwohner fragt, wie die öffentliche Ausschreibung erfolgt und wie der weitere Verfahrensweg ist. Antwort: Die öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen erfolgt nach vorgegebenem Leistungsverzeichnis, das von dem Planungsbüro in Abstimmung mit dem Bauamt zuvor erstellt wurde. Durchschnittlich bewerben sich ca. 8 bis 10 Bauunternehmen. Nach Durchführung der Submission und Auswertung der Angebote wird ein Vergabevorschlag erstellt und dem Finanz- und Vergabeausschuss, dem Hauptausschuss und den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Eine Anwohnerin fragt, wann ungefähr der Straßenbau durchgeführt wird. Antwort: Wir sind mit der Planung zurzeit in einer sehr frühen Phase. Wenn alles planmäßig läuft, erfolgt im April/Mai 2018 die Beauftragung eines Bauunternehmens. Wir gehen momentan von einer Bauzeit von ca. 6 Wochen für die Kurze Straße und ca. 8 bis 9 Wochen für die Ulmenallee aus. Die Bauzeit beträgt schätzungsweise insgesamt nicht mehr als 3 ½ Monate.
- Einige Anwohner fragen, ob sie auch gegen den Straßenbau stimmen können; zumal das Problem mit dem Standort der Glascontainer nicht geklärt ist. Antwort: Als 2014 die erste Fortschreibung des Straßenbauprogrammes bis zum Jahr 2022 erfolgte, wurden Wünsche, Stellungnahmen und Ablehnungen vonseiten der Bürger bei der Planung berücksichtigt. Das dann von den Gemeindevertretern beschlossene Straßenbauprogramm ist für die Mitarbeiter im Bauamt keine Option, sondern ein Arbeitsauftrag. Daher stellt sich nicht die Frage, ob gebaut, sondern wie gebaut wird. Das Problem mit dem Containerplatz muss unabhängig vom Straßenbau für die Anwohner gelöst werden.
- Eine Anwohnerin teilt mit, dass sie gegen den Straßenbau ist, solange der Standort des Containerplatzes dort bleibt.



- Ein Anwohner aus Berlin möchte abstimmen, ob der Straßenbau der Ulmenallee sinnvoll ist. Antwort: Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, ist das nicht Gegenstand der Anliegerversammlung. Gern können Stellungnahmen bei der Gemeinde eingereicht oder auch persönlich an den Sitzungen des Ausschusses für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus teilgenommen werden.
- Eine Anwohnerin meint, dass auf den Grundstücken schon so viele Bäume stehen. Warum werden jetzt auch noch in der Straße Bäume gepflanzt? Wenn die Bäume wachsen, würden die Wurzeln die ganze Fahrbahn kaputt machen. Antwort: Nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz sind wir zu Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen für die erforderlichen Baumfällungen und die Versiegelung der Fahrbahn verpflichtet. Die Untere Naturschutzbehörde berechnet exakt die entsprechende Anzahl der erforderlichen Neupflanzungen. Diese sind primär in den betreffenden Straßen und in Einzelfällen an alternativen Standorten zu pflanzen.
- Ein Anwohner fragt, welche Bäume gepflanzt werden. Antwort: Bei der Auswahl der Baumart nehmen wir gern Wünsche oder Vorschläge der Anlieger an. – Daraufhin entschieden sich die Anwohner der Ulmenallee für die Ulme.
- Ein Anwohner fragt, ob die Straßenplanung mit der Forstbehörde abgestimmt wurde. Antwort: In der nächsten Planungsphase wird der Landkreis, die Untere Naturschutzbehörde um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis dessen werden u. a. auch Auflagen zu Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen erteilt.
- Ein Anwohner fragt, warum nicht gleich alle Grundstückszufahrten mit dem Straßenbau befestigt werden. Antwort: Jeder Anwohner darf selbst entscheiden, ob er seine Grundstückszufahrt befestigen lassen möchte oder nicht. Die Kosten für die Befestigung seiner Grundstückszufahrt trägt der Anwohner zu 100 %. Diese Kosten sollen den Anwohnern nicht zwangsläufig mit auferlegt werden, sondern auch im Rahmen eines Straßenbaus darf der Anwohner entscheiden, ob er seine Zufahrt befestigen lassen möchte.
- Ein Anwohner fragt, ob der Beitragsbescheid für den Straßenbau von der Steuer absetzbar ist. Antwort: Nein, nach letztem Kenntnisstand sind Straßenausbau- und -erschließung keine haushaltsnahen Dienstleistungen und können demzufolge **n i c h t** beim Lohnsteuerjahresausgleich berücksichtigt werden.
- Es wurden nachfolgend benannte **Tendenzabstimmungen** durchgeführt: Es wurde darauf hingewiesen, dass die letztendliche Entscheidung durch die Gemeindevertreter getroffen wird, es aber versucht wird, die Wünsche der Bürger weitestgehend zu berücksichtigen. Die Abstimmungen hatten folgendes Ergebnis:

<u>Thema Fahrbahnbreite</u>	Variante 1 (4,75 m)	Variante 2 (4,00 m)
Ulmenallee	0 Zustimmungen	8 Zustimmungen
Kurze Straße	8 Zustimmungen	1 Zustimmung

Thema Einengungen in der Ulmenallee: 6 Zustimmungen und 6 Ablehnungen

Ausblick

Herr Dommitzsch erläutert das weitere Prozedere. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und möglichst zeitnah ins Internet gestellt. Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus zugeleitet.

Der Ausschuss berät die Projekte in der Regel in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen.

Die 1. Lesung findet in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 statt. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden. Nach der 1. Lesung wird eine Empfehlung zur Planung abgegeben, gegebenenfalls erfolgt eine Überarbeitung. Die 2. Lesung wird am 28. August 2017 stattfinden. Dann wird die überarbeitete Planungsfassung besprochen und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen.



Die Gemeindevertretung kann dann voraussichtlich in ihrer Sitzung am 21.09.2017 über das Projekt abstimmen.

Danach werden die Planungen für den Straßenbau und die Straßenbeleuchtung vervollständigt, alle Genehmigungen eingeholt und die öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese sollen im Winter stattfinden, damit man sich günstige Baupreise sichern kann. Voraussichtlicher Baubeginn ist mit Ende der Frostperiode wahrscheinlich im April/Mai 2018. Dazu werden die Anwohner ca. eine Woche vor Baubeginn von der bauausführenden Firma informiert. Die Bauzeit beträgt ca. 3 ½ Monate.

Protokoll: Gudrun Lehmann